



Rechtsverordnung der Stadt Bretten vom 30.03.2021 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991 (GBl. 1991, S. 195, ber. 1992 S. 227) in der derzeit gültigen Fassung und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 30.03.2021 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung der Sperrzeit

1. Bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten wird die Sperrzeit für die Betriebsflächen, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen und Gehwegflächen und ähnlichen Flächen) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
2. Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 dieser Rechtsverordnung können nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten vom 22.02.2006, in Kraft getreten am 03.03.2006, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 30.03.2021

Martin Wolff
Oberbürgermeister



Rechtsverordnung der Stadt Bretten vom 30.03.2021 über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten		
Aktenzeichen:	123.40	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	045/2021
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	30.03.2021
	Bekanntmachung:	31.03.2021
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1914 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.04.2021
Verantwortliches Amt:	Ordnungsamt	